

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über
veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses
zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten
Sonderregelungen*:

COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 21. Januar 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 folgenden
Beschluss gefasst:

- I. Zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen
der Krankenversorgung vor Überlastung wird für
 - das Land Baden-Württemberg,
 - den Freistaat Bayern,
 - das Land Berlin,
 - das Land Brandenburg,
 - die Freie Hansestadt Bremen,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg,
 - das Land Hessen,
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Land Niedersachsen,
 - das Land Nordrhein-Westfalen,
 - das Land Rheinland-Pfalz,
 - das Saarland,
 - den Freistaat Sachsen,
 - das Land Sachsen-Anhalt,
 - das Land Schleswig-Holstein sowie
 - den Freistaat Thüringen

die Befristung folgender zugelassener Sonderregelungen aus dem

„Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Sonderregelungen: COVID-19-Epidemie – Befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen“ vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) verlängert bis zum 31. März 2021:

1. § 9 Absatz 1 der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
2. § 9 Absatz 1 der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie,
3. § 10 Absatz 1 der Soziotherapie-Richtlinie,
4. § 11a Absatz 1 der Hilfsmittel-Richtlinie,
5. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie,
6. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und
7. § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankentransport-Richtlinie.

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

* Bekanntmachung vom 17. September 2020 (Banz AT 30.09.2020 B2)